

## Landsturm-Musterung

Die Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1883-1885 (unter Jahrgang ist das Geburtstagsjahr zu verstehen) ist angeordnet, und bringe ich nachstehend den Geschäftsplan dieser Musterung im Kreise Osthavelland zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises will ich, sofern aus ihren Ortschaften keine Reklamationen eingereicht werden, die im Musterungstermin zur Verhandlung gelangen, vom persönlichen Erscheinen bei der Musterung entbinden. Ich mache ihnen jedoch zur Pflicht, die Landsturmpflichtigen, welche sich zur Landsturmrolle angemeldet haben, zur Musterung zu beordern und für das pünktliche Erscheinen aller in ihren Bezirke sich aufhaltenden Gestellungspflichtigen zu sorgen. Von jedem Zugange ist mir sofort Anzeige zu machen.

### **Militärpapiere sind mitzubringen.**

Von dem persönlichen Erscheinen zur Landsturm-Musterung sind nur entbunden

1. die von der Bestellung ausdrücklich befreiten (siehe auch §§ 100 3 und 103 10 Absatz 4 der deutschen Währungsordnung),
2. die vom Dienst im Heere und der Marine ausgemusterten (die als dauernd untauglich Bezeichneten),
3. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw., sofern ein polizeilich beglaubigtes ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand eingesandt worden ist.

Die Angehörigen derjenigen Landsturmpflichtigen, welche wegen häuslicher Verhältnisse reklamiert worden sind, haben im Musterungstermine mitzuerscheinen, wenn die Reklamationsgründe aus ihrer Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit hergeleitet werden.

Unausgebildete Landsturmpflichtige, welche es unterlassen, der Aufforderung zur Bestellung ohne einen von der Ersatzkommission als gerechtfertigt anerkannten Grund Folge zu leisten, werden bestraft.

Nauen, den 15. Februar 1915.

**Der Zivilvorsitzende der  
Kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Osthavelland.  
Königliche Landrat  
v o n H a h n k e.**